

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Sportpark Nürnberg vom 1. Januar 2026

1 Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GWN Gemeindewerke Nürnberg GmbH (GWN) gelten für alle Sportarten und Freizeitaktivitäten, die von der GWN im Sportpark Nürnberg angeboten werden.
- 1.2 Kunden und Kundinnen im Sinne der AGB sind Vertragspartner und Vertragspartnerinnen der GWN im Sportpark, die entweder Einzeltickets bzw. Mehrfachtickets kaufen oder Laufzeitverträge abschließen.
- 1.3 Besucher und Besucherinnen sind Personen, die Zutritt zum Sportpark erhalten, ohne zahlende Kunden oder Kundinnen zu sein.

2 Bonitätsprüfung

- 2.1 Die GWN hat das Recht, vor Vertragsschluss oder während der Vertragslaufzeit eine Auskunft über die Bonität des Kunden/der Kundin einzuholen. Bei einer negativen Auskunft behält sich die GWN das Recht vor, vom Kunden oder der Kundin Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zu verlangen.

3 Zustandekommen des Vertrags

- 3.1 Der Kunde oder die Kundin kann seine/ihre zum Vertragsschluss führende Willenserklärung im Sportpark selbst oder im Kundencenter der GWN, Schulstraße 4, 51588 Nürnberg, abgeben. Sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen, besteht die Möglichkeit, sich die Vertragsunterlagen unter www.gwn24.de/download herunterzuladen und unterschrieben zurückzusenden oder den Vertrag online unter www.unsersportpark.de abzuschließen.
- 3.2 Wollen Minderjährige die Einrichtungen im Sportpark nutzen, muss eine sorgeberechtigte Person den Vertrag in eigenem Namen als echten Vertrag zugunsten des oder der Minderjährigen (§ 328 BGB) abschließen. In den Bereichen **Sauna** und **Solarium** sind Minderjährige generell nicht zugelassen.

4 Leistungen der GWN

- 4.1 Die GWN eröffnet Kunden und Kundinnen, und Besuchern und Besucherinnen die Möglichkeit, während der Öffnungszeiten die Sport- und Freizeitanlagen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung mitnutzen. Die Sportanlagen bestehen aus den Bereichen **Tennisplätze**, **Badmintonplätze**, **Fitnessbereich**, **Sauna** und **Solarium**.
- 4.2 Weitere Dienstleistungen (z. B. Erstellung von Trainingsplänen, Trainerstunde) werden nur aufgrund von gesonderten Vereinbarungen erbracht.

4.3 Vor der Aushändigung des Transponders (*siehe Nr. 5*) erhält jeder Kunde und jede Kundin eine Einweisung in die Geräte durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der GWN.

4.4 Es stehen verschließbare Spinde für mitgebrachte Kleidung und Wertgegenstände zur Verfügung. Die GWN übernimmt für den Inhalt keine Haftung, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der GWN. Die GWN ist berechtigt, Spinde, die am Ende der Öffnungszeiten noch belegt sind, zu öffnen und bewahrt die darin enthaltenen Gegenstände sowie sonstige Fundsachen für die Dauer von vier Wochen auf. Können die Fundsachen einem Kunden oder einer Kundin zugeordnet werden, wird die GWN den Kunden oder die Kundin über den Fund informieren. Holt der oder die Berechtigte die Sachen trotz der Information nicht ab oder können keine Berechtigten ermittelt werden, werden die Fundsachen nach Ablauf der Frist an das Fundbüro im Rathaus übergeben. Nimmt das Fundbüro die Sachen nicht an, ist die GWN berechtigt, die Sachen zu entsorgen.

5 Zutrittsmedium

- 5.1 Bei Einzelbuchungen für einen Court erhält der Kunde oder die Kundin einen QR-Code, der zum Zutritt zum Sportpark und den einzelnen Sport- und Freizeitbereichen innerhalb des Sportparks berechtigt.
- 5.2 Schließen der Kunde oder die Kundin einen Laufzeitvertrag ab, erhalten sie einen Transponder, der zum Zutritt zum Sportpark und den einzelnen Sport- und Freizeitbereichen innerhalb des Sportparks berechtigt. Der Umfang der Zugangsberechtigung hängt vom abgeschlossenen Vertrag ab. Der Transponder fungiert auch als Schlüssel für die Spinde in der Umkleidekabine.
- 5.3 Der Transponder ist personalisiert und darf Dritten nicht überlassen werden. Der Kunde oder die Kundin muss sich jederzeit durch einen geeigneten Lichtbildausweis (Personalausweis, Führerschein) legitimieren können. Besucher und Besucherinnen können an der Rezeption Gast-Transponder erhalten.
- 5.4 Der Transponder wird gegen Zahlung eines einmaligen Betrags in Höhe von 20,00 € ausgegeben. Bei Verlust, gleich aus welchem Grunde, erhält der Kunde Ersatz gegen Zahlung eines weiteren Betrags in Höhe von 20,00 €.
- 5.5 Der Verlust des Transponders ist unverzüglich der GWN anzuzeigen. Die Anzeige kann zu den Öffnungszeiten telefonisch beim Sportpark (Tel.: 02293/911390) und jederzeit per eMail (sportpark@gwn24.de) abgegeben werden.

6 Hausordnung

- 6.1 Rücksichtnahme und Fairness sind die Leitprinzipien der Hausordnung. Die Sportanlagen sind so zu nutzen, dass andere Sportlerinnen und Sportler sowie Dritte möglichst nicht gestört werden. Die Sportflächen selbst dürfen nicht mit Straßenschuhen und nur mit angemessener Sportkleidung betreten werden. Ausnahmen können im Einzelfall für einzelne Bereiche gemacht werden.
- 6.2 Im gesamten Gebäude gilt ein striktes Rauchverbot.
- 6.3 Schäden an Sportanlagen (Plätze, einzelne Geräte) sind unverzüglich bei der Rezeption, per eMail (sportpark@gwn24.de) oder über das Kundenportal zu melden, damit Abhilfe geschaffen werden kann.
- 6.4 Erkennbar defekte Sportgeräte oder Sportplätze, von denen eine Verletzungs-/Gesundheitsgefahr ausgehen kann, dürfen nicht benutzt werden. Der Kunde oder die Kundin, die den Defekt bemerken, sind verpflichtet, den Schaden unverzüglich an der Rezeption oder eMail (sportpark@gwn24.de) zu melden.
- 6.5 Der Verzehr von Speisen ist in den gekennzeichneten Bereichen, insbesondere im Bistro und auf der Tribüne erlaubt. Das Essen ist aus Hygienegründen auf den Sportplätzen, im Fitnessbereich, in der Sauna und im Solarium verboten.
- 6.6 Der Konsum von Drogen und leistungssteigernden Substanzen, z. B. Anabolika, ist auf dem Gelände des Sportparks nicht gestattet. Auch die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Drogen oder leistungssteigernden Substanzen ist verboten. Verboten ist auch der Konsum von mitgebrachten alkoholhaltigen Getränken.
- 6.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten entgeltlich Trainerstunden zu geben. Die GWN behält sich vor, hiervon Ausnahmen zu machen, ohne dass dies einen Rechtsanspruch begründen würde.
- 6.8 Tiere dürfen nicht mit in die Sportbereiche gebracht werden.
- 6.9 Einzelanweisungen des Personals sind stets zu befolgen.

7 Zahlung, Verzug, Aufrechnung/ Zurückbehaltungsrecht

- 7.1 Monatliche Entgelte werden zum Dritten eines Monats fällig. Alle sonstigen Entgelte werden bei Vertragsabschluss fällig, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 7.2 Befindet sich der Kunde oder die Kundin in Zahlungsverzug, ist die GWN berechtigt, den Transponder so lange zu sperren, bis alle fälligen Rückstände ausgeglichen sind.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden oder der Kundin kann die GWN, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

Auf Verlangen des Kunden oder der Kundin ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden oder der Kundin bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der GWN ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist

- 7.4 Gegen Ansprüche der GWN kann der Kunde/die Kundin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden/der Kundin ist auf Ansprüche aus diesem Vertrag beschränkt.

8 Haftung

- 8.1 Die GWN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für die Bereitstellung der Sportanlagen und -geräte. Die vorübergehende Nichtbespielbarkeit eines Platzes oder die vorübergehende Nichtverfügbarkeit einzelner Sportgeräte zur Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten sind unerhebliche Mängel im Sinne von § 536 Abs. 1 Satz 3 BGB.
- 8.2 Darüber hinaus haftet die GWN für Körper- oder Gesundheitsschäden, die auf eine zumindest fahrlässige Pflichtverletzung der GWN zurückzuführen sind. Der Kunde/die Kundin muss seinen/ihren Gesundheitszustand als Grundvoraussetzung für die sportliche Betätigung in eigener Verantwortung beurteilen.
- 8.3 Soweit die Haftung der GWN nicht bereits durch Nr. 8.1 oder 8.2 erfasst ist, wird die Haftung der GWN auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die GWN ansonsten nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde oder die Kundin regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung der GWN ist im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

9 Datenschutz/Videoüberwachung

- 9.1 Die GWN verarbeitet die personenbezogenen Daten der Kunden und Kundinnen zur Anbahnung, Durchführung und Beendigung des Vertrags nach Maßgabe der für diesen Vertrag geltenden Datenschutzinformation. Die nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Informationen sind in der Datenschutzinformation des Sportpark/der GWN enthalten, die Bestandteil dieses Vertrags ist.

10 Verbraucherschlichtung

- 10.1 Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten hat die EU-Kommission folgende Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet: www.ec.europa.eu/consumers/od.
- 10.2 Die GWN ist freiwillig bereit, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen, wenn der Kunde Verbraucher ist. Zuständig ist die Universalschlichtungsstelle des Bundes. Sie erreichen die Universalschlichtungsstelle des Bundes unter Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein; eMail: mail@universalschlichtungsstelle.de; <https://www.universalschlichtungsstelle.de>.